



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 24: Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Paderborn
(15.10.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

FB 2

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



WPB II

- 160

Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule
Paderborn

Jahrgang 1979

15.10.1979

Nr. 24

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 5: Wirtschaftswissenschaft

Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang Wirtschafts-
wissenschaft an der Gesamthochschule Paderborn

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. In der Diplomprüfung des Hauptstudiums II soll auch die Fähigkeit zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt werden.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung des Hauptstudiums I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung des Hauptstudiums II wird je nach Wahl der Studienrichtung der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3 Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters, die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Diplomprüfung des Hauptstudiums I ist in der Regel unmittelbar im Anschluß an das 6. Fachsemester bzw. - bei Absolvierung eines Praxissemesters - unmittelbar im Anschluß an das 7. Fachsemester abzuschließen.
- (3) Die Diplomprüfung des Hauptstudiums II ist in der Regel unmittelbar im Anschluß an das 8. Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung zu organisieren und ihre Durchführung zu beaufsichtigen,
 - b) für die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu sorgen,
 - c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind,

d) jährlich im Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuß Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitzende informiert die Ausschußmitglieder über seine Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Außerdem werden zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als stellvertretende Mitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fachbereichsrat von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit für Hochschullehrer beträgt 3 Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten 1 Jahr.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung



vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester lang) eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. In der Regel ergibt sich der Umfang der Prüfungsberechtigung aus dem vorangegangenen Lehrangebot.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote, die Fachnoten, die einzelnen Prüfungsleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Diplomarbeit gilt folgende Bewertungsskala:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Für überragende Leistungen kann bei der Bewertung der Diplomarbeit die Note "ausgezeichnet (0,7)" vergeben werden. Die Note "ausgezeichnet" wird als Gesamtnote erteilt, wenn in allen Fächern die Note "sehr gut (1,0)" erteilt und bei der Diplomarbeit "ausgezeichnet (0,7)" erreicht wurde.

- (2) Zwischenwerte können dadurch gebildet werden, daß die Noten um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden, so daß sich Noten zwischen 0,7 und 5,0 ergeben.
- (3) Setzt sich eine Note aus mehreren Einzelnoten zusammen, lautet die Note wie folgt:

sehr gut	bei einem Durchschnitt von bis zu 1,50
gut	bei einem Durchschnitt von über 1,50 bis 2,50
befriedigend	bei einem Durchschnitt von über 2,50 bis 3,50
ausreichend	bei einem Durchschnitt von über 3,50 bis 4,00
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von über 4,00

Eine Einzelprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht.

§ 8 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung als Prüfungsversuch für den nächsten Prüfungstermin. Ist nur noch die mündliche Prüfung abzulegen, wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

- (4) Ablehnende Entscheide des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Zwischenprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) werden als Zwischenprüfung für die jeweiligen Hauptstudien anerkannt.
- (2) Einzelleistungen nicht abgeschlossener Zwischenprüfungen sowie Zwischenprüfungen in nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Sofern einzelne Prüfungsleistungen nicht als gleichwertig nachgewiesen werden, kann der Prüfungsausschuß den Studenten auferlegen, die fehlenden Leistungen für die Zwischenprüfung bis zur Meldung zur Abschlußprüfung nachzuholen. An Fachhochschulen erbrachte Einzelleistungen können - soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird - für die Zwischenprüfung als Einzelleistung anerkannt werden.
- (3) Graduierten Betriebswirten können bis zu 3 Semestern auf das Grundstudium angerechnet und die entsprechenden einzelnen Prüfungsleistungen erlassen werden.
- (4) Einzelleistungen im Sinne von § 24 (1) 3. und § 28 (1) 3., die im Hauptstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, können für die Abschlußprüfung bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

B. Zwischenprüfung

§ 10 Gegenstand und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird im Hinblick auf die weiteren Anforderungen des Grundstudiums in zwei Varianten durchgeführt. Die Zwischenprüfung I qualifiziert für das Hauptstudium I, die Zwischenprüfung II qualifiziert für das Hauptstudium II.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich in beiden Fällen auf Fachprüfungen in den Fächern
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 - Recht
 - Statistik
 - Mathematik
 - Wirtschaftsenglisch
- sowie im Rahmen der Zwischenprüfung I
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre
- bzw. im Rahmen der Zwischenprüfung II
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder spezielle Volkswirtschaftslehre
- (3) Die Fachprüfungen in den Fächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Recht und Wirtschaftsenglisch sind für Zwischenprüfung I und II identisch. In den Fächern Statistik, Mathematik und Spezielle bzw. Angewandte Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre werden im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen der Hauptstudien I und II gesonderte Fachprüfungen für Zwischenprüfung I und II durchgeführt.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen Klausurarbeiten. Die Dauer der Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt jeweils 4 Zeitstunden für die Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre, sowie für Recht und jeweils 2 Zeitstunden für Spezielle bzw. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Volkswirtschaftslehre sowie für Wirtschaftsenglisch. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt für Mathematik und Statistik in Zwischenprüfung I jeweils 2 Zeitstunden, in Zwischenprüfung II jeweils 4 Zeitstunden. 4-stündige Klausuren können in Form von zwei 2-stündigen Klausuren durchgeführt werden.
- (5) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 11 Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin

beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
 - a) Der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn,
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht),
 - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.

§ 12 Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung I bzw. II ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 mindestens mit der Note ausreichend bestanden worden sind. Kandidaten mit Fachhochschulreife haben die Zwischenprüfung II erst dann bestanden, wenn auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen gemäß der geltenden Brückenkursordnung geführt worden ist.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten ausweist und einen Hinweis darauf enthält, für welches Hauptstudium die abgelegte Zwischenprüfung qualifiziert. Auf Wunsch werden vom Prüfungsausschuß Bescheinigungen über bestandene Teile der Zwischenprüfung ausgegeben.
- (3) Auf Wunsch ist dem Kandidaten Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

C. Diplomprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Bestandteile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Der Diplomarbeit
2. den schriftlichen Prüfungen (Klausuren)
3. den mündlichen Prüfungen

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Diplomarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrern ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Im Hauptstudium II kann in Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit - jedoch höchstens 6 Monate - vereinbart werden. Auf einen innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei Gruppenarbeiten seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -
 - a) selbständig verfaßt und
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer nach § 14 Abs. 2 als Erstgutachter zu beurteilen und gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Auf Antrag des Kandidaten oder im Fall der Erstbegutachtung mit den Noten "ausgezeichnet", "sehr gut" oder "nicht ausreichend" wird die Diplomarbeit gemeinsam vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter beurteilt und benotet. Können sich Erst- und Zweitgutachter nicht einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird ein Drittgutachter bestimmt, der die Diplomarbeit ebenfalls benotet. Die endgültige Note ergibt sich in diesem Fall aus der mittleren der drei Noten. Wenn die Bestellung eines Drittgutachters notwendig ist, wird der Kandidat zu den weiteren Prüfungen zugelassen, auch wenn das Ergebnis der Diplomarbeit nicht rechtzeitig vorliegt.
- (3) Für den Zweitgutachter im Hauptstudium II gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Prüfungsvorleistungen (Übungs- und Seminarscheine)

Bei der Ermittlung der Noten in der Diplomprüfung können während des Studiums unter Examensbedingungen erbrachte Leistungen entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden. Diese Prüfungsvorleistungen werden in der Regel durch schriftliche Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches erbracht.

§ 17 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

- (1) Zu den schriftlichen Prüfungen wird der Kandidat zugelassen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde und für jedes Prüfungsfach der Nachweis erbracht wird, daß ein bewerteter Übungs- oder Seminarschein erworben wurde (Prüfungsvorleistungen).
- (2) Die schriftlichen Prüfungen sind (unter Verantwortung des Prüfungsausschusses) als Klausurarbeiten von je vier Zeitstunden abzulegen.
- (3) Dem Kandidaten werden in jedem Fach alternative Fragestellungen zur Auswahl angeboten. Sie werden von den Prüfern gemeinsam entsprechend ihrer Beteiligung am Prüfungsfach gestellt.
- (4) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind in der Regel zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind von zwei Prüfern abzunehmen. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen, wobei die Einzelleistungen eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar sein müssen, durchgeführt werden. Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt im Hauptstudium I etwa 15 Minuten pro Kandidat, im Hauptstudium II etwa 20 Minuten pro Kandidat. In Wahlfächern, die nur mündlich geprüft werden, beträgt die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung allgemein etwa 30 Minuten.
- (2) Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer. Bei der Zuteilung des zweiten Prüfers soll der Prüfungsausschuß eine Gleichverteilung der Prüfungsbelastung auf die einzelnen Prüfer anstreben.
- (3) Im Hauptstudium I ist - sofern die entsprechende personelle Ausstattung gegeben ist - einer der beiden Prüfer mindestens ein Professor FHL, im Hauptstudium II mindestens ein beamteter Professor, der das Fach lehrt.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern gemäß § 23 (6) bzw. 26 (7) einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Errechnung von Noten

- (1) Setzt sich eine Fachnote aus schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen, so errechnet sie sich als Durchschnitt aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Lautet der Durchschnitt der Ergebnisse von schriftlicher und mündlicher Prüfung 4,00 oder besser, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der Ergebnisse von schriftlicher Prüfung, mündlicher Prüfung und Prüfungsvorleistung, wenn sich durch die Berücksichtigung der Prüfungsvorleistung die Fachnote verbessert.

- (2) Setzt sich eine Fachnote aus dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung und einer Prüfungsvorleistung zusammen, errechnet sich die Fachnote zu zwei Dritteln aus der mündlichen Prüfung und zu einem Drittel aus der Vorleistung.
- (3) In die Gesamtnote gehen jeweils ungerundet die Noten der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht und die Fachnoten mit einfachem Gewicht ein.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die bestandenen Fächer der Diplomprüfung können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 22 Prüfungstermine

- (1) Im Hauptstudium I und im Hauptstudium II können die Fachprüfungen nach Wahl des Kandidaten an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (2) Schriftliche und mündliche Prüfung eines Fachs können nur zu demselben Prüfungstermin abgelegt werden.

II. Diplomprüfung I (Kurzstudium)

§ 23 Gegenstand und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Schwerpunktfach
 4. Wahlfach
 5. gegebenenfalls ein Zusatzfach
- (2) Schwerpunktfächer, von denen der Kandidat eines zu wählen hat, sind, soweit hinreichend vertreten:
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing-Management
 - Personal und Organisation
 - Produktionswirtschaft

- (3) Wahlfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist,

Bankbetriebslehre,
Betriebliche Aus- und Weiterbildung,
Betriebswirtschaftliche Logistik,
Finanz- und Ertragsplanung,
Revisions- und Treuhandwesen,
Spezialgebiete der EDV,
Unternehmensanalyse,
Unternehmenspolitik,
Außenwirtschaft und Entwicklungsländer,
Finanzwissenschaft,
Spezielle Wirtschaftstheorie,
Theorie und Politik der sozialistischen Wirtschaft,
Verteilungs- und Sozialpolitik,
Wirtschaftsgeographie,
Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Recht,
Fremdsprachen,
Arbeitswissenschaften,
Erwachsenenbildung und Bildungsbetriebslehre,
Konsumentenverhalten und Verbraucherpolitik,
Kreativität und Ideenfindung,
Politische Wissenschaften,
Soziologie,
Wirtschaftspädagogik,
Wirtschaftspsychologie,
Mathematik,
Operations Research,
Quantitative Wirtschaftsforschung,
Statistik und Ökonometrie,
Wissenschaftstheorie.

- (4) Werden bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von mehr als einem Fach angeboten, können sie beim Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nur für ein Fach angerechnet werden.
- (5) Die Diplomprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und im Schwerpunktfach umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, im Wahlfach nur eine mündliche Prüfung.

- (6) Als Zusatzfach können alle in Abs. (2) und (3) genannten Fächer gewählt werden. Die Prüfung erfolgt unter den in diesen Fächern sonst geltenden Bedingungen.

§ 24 Anmeldung und Zulassung zur Diplomprüfung I

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I sind:
1. die Vorlage des zum Studium berechtigenden Zeugnisses, und zwar entweder eines Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines anderen als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
 2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung I,
 3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung oder einem Seminar in mindestens drei Prüfungsfächern,
 4. die Vorlage eines Lebenslaufes (tabellarische Übersicht),
 5. eine Erklärung des Kandidaten über die Wahl des Schwerpunktfachs und des Wahlfachs,
 6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß der Kandidat einer Zulassung der Öffentlichkeit bei seinen mündlichen Prüfungen widerspricht,
 8. ein Studium nach Maßgabe der Absätze (3) und (4), das durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil nach § 13 gesondert.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Fachsemestern - davon mindestens das letzte im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn absolviert hat.
- (4) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel fünf Fachsemestern - davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat und dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Antrag auf Zulassung kann im 5. Semester gestellt werden.

- (5) Zur mündlichen Prüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre und im Schwerpunktfach wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in diesen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

§ 25 Bestehen der Diplomprüfung I

- (1) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Höchstens eine nicht ausreichende Leistung im Fach Volkswirtschaftslehre oder im Wahlfach kann durch eine mindestens befriedigende Leistung im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Schwerpunktfach ausgeglichen werden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Regelstudienzeit hervorgeht und das die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Gleichzeitig wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen. Hierüber wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (3) Auf Wunsch wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Thema, Betreuer und Note der Diplomarbeit hervorgehen.
- (4) Bei Nichtbestehen wird dem Kandidaten auf Wunsch eine Bescheinigung über bestandene Prüfungsteile ausgestellt.

III. Diplomprüfung II (Langstudium)

§ 26 Gegenstand und Art der Prüfung zum Diplom-Kaufmann

- (1) Die Prüfungen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Schwerpunktfach
 3. I. Wahlfach
 4. Volkswirtschaftslehre
 5. II. Wahlfach
 6. gegebenenfalls ein Zusatzfach

- (2) Schwerpunktfächer, von denen der Kandidat eines zu wählen hat, sind, soweit hinreichend vertreten:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Marketing und Konsumentenverhalten
 - Wirtschaftsinformatik und Operations Research
 - Personal und Organisation
 - Produktionswirtschaft
- (3) Erste Wahlfächer, von denen der Kandidat eines zu wählen hat, sind, soweit hinreichend vertreten:
- ein weiteres Schwerpunktfach, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Fachs sind,
 - Quantitative Wirtschaftsforschung
 - Mathematik
 - Wirtschaftspolitik
 - Recht
- (4) Zweite Wahlfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist, die in § 23 Abs. 3 genannten Fächer.
- (5) Werden bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von mehr als einem Fach angeboten, können sie beim Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nur für ein Fach angerechnet werden.
- (6) Die Diplomprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, im Schwerpunktfach, im I. Wahlfach und in Volkswirtschaftslehre umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, im II. Wahlfach nur eine mündliche Prüfung.
- (7) Als Zusatzfächer können alle in den Absätzen (2), (3) und (4) genannten Fächer gewählt werden. Die Prüfung erfolgt unter den in diesen Fächern sonst geltenden Bedingungen.

§ 27 Gegenstand und Art der Prüfung zum Diplom-Volkswirt

- (1) Die Prüfungen, die zum Abschluß als Diplom-Volkswirt führen, erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Volkswirtschaftstheorie
 2. Volkswirtschaftspolitik
 3. Theorie und Politik der öffentlichen Wirtschaft
 4. Betriebswirtschaftslehre
 5. Wahlfach
 6. gegebenenfalls ein Zusatzfach

- (2) Wahlfächer sind, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs vom Fachbereichsrat festgestellt worden ist, die in § 23 Abs. 3 genannten Fächer sowie Schwerpunktfächer gemäß § 26 (2) der Prüfungsordnung, wobei Gegenstand der Prüfung nur die Pflichtveranstaltungen dieses Fachs sind.
- (3) Werden bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von mehr als einem Fach angeboten, können sie beim Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nur für ein Fach angerechnet werden.
- (4) Die Diplomprüfung in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Theorie und Politik der öffentlichen Wirtschaft und Betriebswirtschaftslehre umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, im Wahlfach nur eine mündliche Prüfung.
- (5) Für die Wahl der Zusatzfächer gilt § 26 (7) entsprechend.

§ 28 Anmeldung und Zulassung zur Diplomprüfung II

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung II sind:
 1. die Vorlage des zum Studium berechtigenden Zeugnisses, und zwar entweder eines Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines anderen als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
 2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung II,
 3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar in jedem der Prüfungsfächer, wobei in mindestens einem Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachgewiesen werden muß,
 4. die Vorlage eines Lebenslaufes (tabellarische Übersicht),
 5. eine Erklärung des Kandidaten über die Wahl des Schwerpunktfaches, des I. und des II. Wahlfachs im Falle der Prüfung zum Diplom-Kaufmann bzw. eine Erklärung über die Wahl des Wahlfachs im Falle der Prüfung zum Diplom-Volkswirt,
 6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen,

7. gegebenenfalls ein Erklärung darüber, daß der Kandidat einer Zulassung der Öffentlichkeit bei seinen mündlichen Prüfungen widerspricht,
 8. ein Studium nach Maßgabe der Absätze (3) und (4), das durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil nach § 13 gesondert.
 - (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer mindestens ein Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn studiert, die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und mindestens vier der fünf in Ziffer 3) geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
 - (4) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel sieben Fachsemestern - davon mindestens das letzte Fachsemester im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat und dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung kann im siebenten Fachsemester gestellt werden.
 - (5) Zur mündlichen Prüfung in den Fächern gemäß § 26 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 bzw. § 27 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in diesen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

§ 29 Bestehen der Diplomprüfung II

- (1) Die Diplomprüfung II ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Höchstens eine nicht ausreichende Leistung im Fach Volkswirtschaftslehre oder im II Wahlfach bei der Prüfung zum Diplom-Kaufmann bzw. im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Wahlfach bei der Prüfung zum Diplom-Volkswirt kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der drei anderen Fächer ausgeglichen werden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Regelstudienzeit hervorgeht und das die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Je nach gewähltem Studienschwerpunkt wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen. Hierüber wird eine Urkunde ausgehändigt.

- (3) Auf Wunsch wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Thema, Betreuer und Note der Diplomarbeit hervorgeht.
- (4) Bei Nichtbestehen wird dem Kandidaten auf Wunsch eine Bescheinigung über bestandene Prüfungsteile ausgestellt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplomprüfungen I und II und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.
- (4) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen!

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der GH Paderborn in Kraft. Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung schon im Grund- bzw. Hauptstudium befinden, können die Prüfungen dieses Studienabschnitts nach der vorläufigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. Februar 1978 ablegen.